

# TE Vwgh Beschluss 1990/2/7 90/01/0012

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.02.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

## Norm

VwGG §34 Abs1;

## Betreff

N gegen Akte von Gerichten (offenbar des Obersten Gerichtshofes und der Bezirksgerichte Korneuburg und Wien Innere Stadt)

## Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

## Begründung

Mit einem mit 4. Jänner 1990 datierten und am 11. Jänner 1990 beim Verwaltungsgerichtshof eingelangten Schreiben er hob der Beschwerdeführer "Klage wegen Unmöglichkeit ein Rechtsmittel zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen bei Gericht einzubringen". Er begehrte abschließend "volle Schadensvergütung, ... Wiederherstellung meiner Freiheit, Ehre und Recht".

Der Verwaltungsgerichtshof hat gemäß Art. 130 ff B-VG über Beschwerden zu erkennen, in denen nach Erschöpfung des Instanzenzuges die Rechtswidrigkeit von Bescheiden von Verwaltungsbehörden, Rechtswidrigkeit der Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen eine bestimmte Person oder die Verletzung der Entscheidungspflicht dieser Behörden behauptet wird. Da es sich bei den in Beschwerde gezogenen Entscheidungen nicht um Akte einer Verwaltungsbehörde handelt, die im Sinne des Art. 130 ff B-VG der Rechtskontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof unterliegen, war die Beschwerde schon aus diesem Grunde gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren wegen offensichtlicher Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zurückzuweisen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990010012.X00

## Im RIS seit

07.02.1990

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)